



Betonwerk Imst

Preisliste

2017

Asphalt & Beton GmbH
Industriezone 38
6460 Imst
Tel. +43 54 12 62676
Fax +43 54 12 62676-24
info@asphalt-beton.at
www.asphalt-beton.at





Verwaltung:

Asphalt & Beton GmbH
Dir. RC – Beton
Ing. Kastner Strasse 182B
6465 Nassereith

Tel. +43 52 65 5190
Fax +43 52 65 5190-24
info@asphalt-beton.at

Für Fragen stehen unsere Mitarbeiter jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung:

Verkauf & Kundenberatung

Harald Beer
Vertrieb
Mobil +43 664 42 45 379
harald.beer@asphalt-beton.at

Asphalt & Beton GmbH
Industriezone 38
6460 Imst
Tel. +43 54 12 62676
Fax +43 54 12 62676-24
info@asphalt-beton.at
www.asphalt-beton.at



PREISLISTE TRANSPORTBETON

gültig ab 1.1.2017

Beton nach ÖNORM B 4710-1, Konsistenzklasse F 45, Größtkorn GK22, Zement CEM II 42,5 N

Betonsorte	ZONE 1	ZONE 2	ZONE 3	ZONE 4	ZONE 5	ZONE 6	ZONE 7	ZONE 8
C8/10/X0/F38	€ 78,00	€ 81,00	€ 84,00	€ 87,00	€ 90,00	€ 93,00	€ 98,50	€ 106,50
C12/15/X0	€ 79,00	€ 82,00	€ 85,00	€ 88,00	€ 91,00	€ 94,00	€ 99,50	€ 107,50
C16/20/XC1	€ 84,00	€ 87,00	€ 90,00	€ 93,00	€ 96,00	€ 99,00	€ 104,50	€ 112,50
C20/25/XC1	€ 86,00	€ 89,00	€ 92,00	€ 95,00	€ 98,00	€ 101,00	€ 106,50	€ 114,50
C25/30/XC2	€ 88,00	€ 91,00	€ 94,00	€ 97,00	€ 100,00	€ 103,00	€ 108,50	€ 116,50
C25/30/B1	€ 91,00	€ 94,00	€ 97,00	€ 100,00	€ 103,00	€ 106,00	€ 111,50	€ 119,50
C25/30/B2	€ 93,00	€ 96,00	€ 99,00	€ 102,00	€ 105,00	€ 108,00	€ 113,50	€ 121,50
C25/30/B3	€ 96,00	€ 99,00	€ 102,00	€ 105,00	€ 108,00	€ 111,00	€ 116,50	€ 124,50
C25/30/B4	€ 97,00	€ 100,00	€ 103,00	€ 106,00	€ 109,00	€ 112,00	€ 117,50	€ 125,50
C25/30/B5	€ 99,00	€ 102,00	€ 105,00	€ 108,00	€ 111,00	€ 114,00	€ 119,50	€ 127,50
C25/30/B6/C ₃ A-frei	€ 116,00	€ 119,00	€ 122,00	€ 125,00	€ 128,00	€ 131,00	€ 136,50	€ 144,50
C25/30/B7	€ 107,00	€ 110,00	€ 113,00	€ 116,00	€ 119,00	€ 122,00	€ 127,50	€ 135,50
C25/30/B8/F59	€ 97,00	€ 100,00	€ 103,00	€ 106,00	€ 109,00	€ 112,00	€ 117,50	€ 125,50
C25/30/B9/F59	€ 99,00	€ 102,00	€ 105,00	€ 108,00	€ 111,00	€ 114,00	€ 119,50	€ 127,50
C25/30/B10/F59	€ 103,00	€ 106,00	€ 109,00	€ 112,00	€ 115,00	€ 118,00	€ 123,50	€ 131,50
C25/30/B11/F59	€ 105,00	€ 108,00	€ 111,00	€ 114,00	€ 117,00	€ 120,00	€ 125,50	€ 133,50
C30/37/XC2	€ 94,00	€ 97,00	€ 100,00	€ 103,00	€ 106,00	€ 109,00	€ 114,50	€ 122,50
C30/37/B1	€ 95,00	€ 98,00	€ 101,00	€ 104,00	€ 107,00	€ 110,00	€ 115,50	€ 123,50
C30/37/B2	€ 96,00	€ 99,00	€ 102,00	€ 105,00	€ 108,00	€ 111,00	€ 116,50	€ 124,50
C30/37/B3	€ 98,00	€ 101,00	€ 104,00	€ 107,00	€ 110,00	€ 113,00	€ 118,50	€ 126,50
C30/37/B4	€ 99,00	€ 102,00	€ 105,00	€ 108,00	€ 111,00	€ 114,00	€ 119,50	€ 127,50
C30/37/B5	€ 102,00	€ 105,00	€ 108,00	€ 111,00	€ 114,00	€ 117,00	€ 122,50	€ 130,50
C35/45/XC2	€ 103,00	€ 106,00	€ 109,00	€ 112,00	€ 115,00	€ 118,00	€ 123,50	€ 131,50
C40/50/XC2	€ 113,00	€ 116,00	€ 119,00	€ 122,00	€ 125,00	€ 128,00	€ 133,50	€ 141,50
TK SpB 380kg/GK8/C0	€ 103,00	€ 106,00	€ 109,00	€ 112,00	€ 115,00	€ 118,00	€ 123,50	€ 131,50
SOMI 250kg/GK4/C1	€ 95,00	€ 98,00	€ 101,00	€ 104,00	€ 107,00	€ 110,00	€ 115,50	€ 123,50
SOMI 300kg/GK4/C1	€ 99,00	€ 102,00	€ 105,00	€ 108,00	€ 111,00	€ 114,00	€ 119,50	€ 127,50
SOMI 350kg/GK4/C1	€ 103,00	€ 106,00	€ 109,00	€ 112,00	€ 115,00	€ 118,00	€ 123,50	€ 131,50
EK-Beton 100kg/GK32	€ 78,00	€ 81,00	€ 84,00	€ 87,00	€ 90,00	€ 93,00	€ 98,50	€ 106,50
EK-Beton 150kg/GK32	€ 83,00	€ 86,00	€ 89,00	€ 92,00	€ 95,00	€ 98,00	€ 103,50	€ 111,50
C25/30/XC1/SCC/GK16	€ 112,00	€ 115,00	€ 118,00	€ 121,00	€ 124,00	€ 127,00	€ 132,50	€ 140,50
Mindermengenzuschlag	€ 16,00	€ 19,00	€ 22,00	€ 25,00	€ 28,00	€ 31,00	€ 36,50	€ 44,50

Pumpleistungen:	PUMI	Aufstellung pumpen	€ 120,00/PA € 12,00/m ³	Pumpe bis 36/38m	Aufstellung pumpen	€ 300,00/PA € 10,00/m ³
	PUMPE bis 42/44m	Aufstellung pumpen	€ 370,00/PA € 12,00/m ³	Großmast- bzw. Spezialpumpen (Hallenmastpumpe, Citypumpe etc.) auf Anfrage.		

PREISLISTE SONDERLEISTUNGEN

gültig ab 1.1.2017 zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Konsistenzklasse		Verzögerer	
Konsistenzklasse F52	€ 3,60/m ³	VA bis 4 Std.	€ 6,60/m ³
Konsistenzklasse F59	€ 9,80/m ³	VA bis 6 Std.	€ 9,80/m ³
Körnung		Sonderzemente	
Größtkorn GK 16	€ 5,30/m ³	CEM II 42,5 R	€ 5,90/m ³
Größtkorn GK 8	€ 8,50/m ³	CEM I 42,5 R HS C ₃ A-frei	€ 15,80/m ³
Größtkorn GK 4	€ 10,50/m ³	CEM I 42,5 R	€ 6,90/m ³
Zusätze			
Fließmittel – FM	€ 7,70/m ³	Luftporenmittel – LP	€ 4,60/m ³
Sonstige Sonderleistungen			
Kunststofffaserbeimischung 0,9 kg/m ³			€ 14,00/m ³
Stahlfaserbeimischung 25 kg/m ³			€ 38,00/m ³
Beimischung von beigestellten Fasern			€ 2,50/m ³
Beimischung von beigestellten Zusatzmitteln			€ 2,00/m ³
Rüttlermiete			€ 2,40/m ³
Winterzuschlag (15.11. – 15.03.)			€ 5,50/m ³
Kettenmontage pro Fuhre			€ 45,00/PA
Verlängerung Rohrleitung			€ 5,80/lfm
Bei Überschreitung der kostenfreien Entlade- bzw. Wartezeit von 30 Minuten berechnen wir je begonnener Viertelstunde			€ 16,00
Überstundenzuschläge			
Mo – Fr von 06:00 – 07:00 Uhr und von 18:00 – 20:00 Uhr			€ 5,90/m ³
Sa von 06:00 – 13:00 Uhr			€ 5,90/m ³
Außerhalb dieser Zeiten sowie Sonn- und Feiertags			auf Anfrage

Bei Lieferungen unter 4 m³ bei Fahrmischerpumpen bzw. 6 m³ bei Fahrmischern wird je Fuhre für die Differenzmenge ein Mindermengenzuschlag lt. Zonenliste verrechnet.

Der Überstundenzuschlag am Samstag wird bei Fahrmischerpumpen mit mindestens 4 m³ bzw. bei Fahrmischern mit mindestens 5 m³ verrechnet.

Die Fahrzeuge sind auf der Baustelle vollständig zu entleeren oder wir verrechnen für die Restbetonentsorgung € 54,- /m³ an Entsorgungs- und Deponiekosten.

Grundlage jeder Betonlieferung sind die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbetonwerke in der letztgültigen Fassung.

**Asphalt & Beton GmbH
Betonwerk Imst**

Industriezone 38
6460 Imst

Tel. +43 54 12 62676
Fax +43 54 12 62676-24

info@asphalt-beton.at



PREISLISTE SAND – UND KIESPRODUKTE

gültig ab 1.1.2017

Artikel	Bezeichnung	Euro / Tonne	Euro / m ³
S 0/4	Sand 0/4 gewaschen	€ 13,50	€ 22,50
K 4/8	Kies 4/8 gewaschen	€ 11,60	€ 18,50
K 8/16	Kies 8/16 gewaschen	€ 12,80	€ 20,50
K 16/32	Kies 16/32 gewaschen	€ 13,80	€ 22,00
BK 32 G	Betonschotter 0/32 gewaschen	€ 14,40	€ 23,00
BK 16	Betonschotter 0/16 gewaschen	€ 14,40	€ 23,00
BK 8	Betonschotter 0/8 gewaschen	€ 12,50	€ 22,50
BK 0/32	Betonschotter 0/32 ungewaschen	€ 12,50	€ 20,00

ALLGEMEINES:

Die oben angeführten Preise verstehen sich ab Werk verladen.

Alle angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Grundlage jeder Lieferung sind die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbetonwerke in der letztgültigen Fassung.

Weiters werden aufgrund des § 19 – Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – in der geltenden Fassung 0,15 €/t entrichtet und von uns an den Endverbraucher weiterverrechnet.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Angebots – und Preislisten ihre Gültigkeit.

Asphalt & Beton GmbH Betonwerk Imst

Industriezone 38
6460 Imst

Tel. +43 54 12 62676
Fax +43 54 12 62676-24

info@asphalt-beton.at



PREISLISTE TRANSPORTSÄTZE

gültig ab 1.1.2017 zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Zone 1 16,00 Euro / m ³	Zone 2 19,00 Euro / m ³	Zone 3 22,00 Euro / m ³	Zone 4 25,00 Euro / m ³
Arzl i. P. Hoch Imst Imst Imst Am Bergl Imst Gunglgrün Imst Rastbühel Imst Weinberg / Sonnberg Imsterau Imsterberg Imsterberg Vorderspadegg Karres Karrstöten Mils bei Imst Roppen Schönwies Schönwies Starckenbach Tarrenz Zams Kronburg	Arzl Wald / Ried / Leins Arzl Blons / Timms / Hochasten Haiming Haiming Brunau Jerzens Kienberg / Schön / Wiesle Nassereith Obtarrenz Oetz Ötztal Bahnhof Roppen Hohenegg Sautens Sautens Ebene Schönwies Obsaurs Tarrenz Dollinger Tarrenz Strad Wennis Wennis Brennwald / Schw eizerhof Zams	Fließ / Fließerau / Nesselgarten / Neuer Zoll Haiming Schlierenzau Haimingerberg Grün / Gwiggen / Hausegg Jerzens Jerzens Ritzenried Landeck Landeck Graf / Gurnau / Perfuchsberg Landeck Lochbödele / Stanzerleiten Mötz Nassereith Fernpass / Fernstein Obsteig Obsteig Holzleiten Oetz Mühlau / Schlatt Oetz Oetzerau / Oetzberg Oetz Schrofen / Habichen Oetz Stufenreich / Fburg Pians Pians Quadratsch Piller Sautens Haderlehn Silz Stams Stams Staudach St. Leonhard Wiese / Zaunhof Umhausen Umhausen Östen / Tumpen Untermieming Wennis Farmie / Auders / Schw eizerhof Wennis Trenk / Larchach Zammerberg / Rifenal / Lahnbach	Faggen Fließ Fließ Eichholz Fließ Urgen / Niedergallmigg Flirsch Grins Jerzens Liss Kauns Längenfeld Au Mieming Mieming Barwies / Fronhausen Obsteig Aschland Prutz Ried See St. Leonhard St. Leonhard Bichl St. Leonhard Wald St. Leonhard Eggenstall / Schrofen St. Leonhard Hairlach / Scheibrand St. Leonhard Pösmes St. Leonhard Stillebach Stams Thannrain Stanz Strengen Tobadill Tobadill Wiesberg Umhausen Farst Wildermieming / Affenhausen Zams Grist / Falterschein
Zone 5 28,00 Euro / m ³	Zone 6 31,00 Euro / m ³	Zone 7 36,50 Euro / m ³	Zone 8 44,50 Euro / m ³
Biberwier Bichlbach Lähn Fendels Fiss Fließ Hochgallmigg / Spils / Bannholz / Schatzen Flirschberg Haiming Ochsen Garten Kappl Kappl Au / Untermühl Egg / Brandau Kaunertal Feichten Ladis Längenfeld Längenfeld Astlehn / Huben Lermoos Ochsen Garten Mareil Pfunds Schnann See Neder / Winkl / Habigen / Seßelebene St. Leonhard Trenkwald / Köfels / Neurur St. Leonhard Weixmannstall Strengerberg Tobadill Giggel Tösens Umhausen Köfels	Bichlbach Ehrwald Haiming Marstein Ischgl Kappl Bach Kappl Langesthei Kappl Ulmich / Sinsen Kappl Schrofen / Stockach Kaunerberg Längenfeld Aschbach Längenfeld Gries Obladis Pettneu am Arlberg Pfunds Wand Serfaus St. Anton St. Jakob St. Leonhard Mandarfen St. Leonhard Mittelberg St. Leonhard Plangeroß St. Leonhard Tieflehn St. Leonhard Weißwald Tösens Übersachsen Umhausen Niederthai	Galtür Galtür Alpkogel / Wirl Hochsölden Kapplerberg ab Hof / Perpat / Städlen Kühtai Mathon Nauders Nauders Riatsch Sölden Sölden Granstein / Zwieselstein / Untergurgl Spiss St. Christoph	Hochgurgl Lech Oberlech Sölden Heiligkreuz Sölden Obergurgl Stuben Vent Warth Zug Zürs

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010



Produkt: Zementgebundener Baustoff
Überarbeitet am: 31. 8. 2015

Ausgabe 8/2015
Erstellt: 31. 8. 2015



1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Gemisches

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Handelsnamen: Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

1.2 Verwendung des Gemisches

Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: **Asphalt & Beton GmbH**

Firmenwortlaut: **Asphalt & Beton GmbH**

Straße/Nummer: **Industriezone 38**

PLZ/Ort: **6460 Imst**

Telefon: **+43 (0) 5412 / 62676**

Fax: **+43 (0) 5412 / 62676 -24**

Sachkundige Person: **Dabernig Günther**

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2 schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen P305+P351+P338+P310 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P333+P313: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung

Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z. B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))
Kalkstein	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))
Hüttensand	(REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)
Bypasstaub	(REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1	H315, H317, H318, H335
Bypasstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

Augenkontakt

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Umwelt: Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.
Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**
Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend**
Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.

8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



Gesichts-/Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



Handschutz:

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromhaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

Hautschutz:

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Hautreinigung:

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Hautpflege:

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.



Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitsstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Wasser: Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
- Geruch: geruchlos
- pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
- Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm³;
- Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
- Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.

10.2 Chemische Stabilität

Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
- Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Akute Toxizität

Augenkontakt: Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ersten Augenschäden und Erblindung reichen.

Hautkontakt: Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ersten Hautschäden führen.

Verschlucken: Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöpfung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)

12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)

12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)

12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)

13 HINWEISE ZU ENTSORGUNG

13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.

13.2 Feuchtes Gemisch

Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.

13.3 Ausgehärtete Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)

14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)

14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)

14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungskategorie: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.2 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Lieferanten – Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - Das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - Diese AGB
 - Die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2., sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichische Bautechnik Vereinigung.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

§ 2 – Lieferung und Leistung

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen entgegen stehen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die Außentemperatur unter +3 C°, gemessen im Lieferwerk, liegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf einer Respirofrist von eineinhalb Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.
- 2.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hievon mindestens zwölf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons. Die den Lieferschein unterzeichnenden Leute des AG sind zur Übernahme bevollmächtigt.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmixers zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Pumpenmaschinisten und Fahrmixerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmixer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.3 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.4 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den Zusammen- und Abbau sowie deren Reinigung ist der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust.
- 3.5 Für die Ausschlammung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmixerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

§ 4 – Prüfung am Frischbeton

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse im Sinne des Punkts 9.6.1 der ÖNORM B 4710, Teil 1, nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für

Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus vorbehaltlich einer gesonderten Zusage keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.5 Werden dem Beton vor der Übergabe im Sinne des Punkts 5.2 auf Wunsch des AG von ihm beigelegte Stoffe (Fasern, Zusatzmittel, etc.) beigelegt, so beschränkt sich die Gewährleistung des AN im Rahmen der sonstigen Bedingungen auf Mängel, die erwiesenermaßen unabhängig von den beigelegten Stoffen entstanden sind. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.6 Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.
- 5.7 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der unternehmerische AG zu beweisen.
- 5.9 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.10 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Ist der AG ein Konsument, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der von AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgen jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Ist der AG ein Unternehmer, so werden sämtliche Forderungen des AN sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AN ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) den Misch- oder Dosierturm verlässt. Im Falle der Lieferung geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Ist der AG ein Unternehmer, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.